

Reichstagung des deutschen Handwerks in Berlin



Reichshandwerksmeister Schramm unterhält sich mit dem Hauptschriftleiter der „Uhrmacherkunst“, Uhrmachermeister B. Dierich



Der Reichshandwerksmeister bespricht Fragen des Handwerks



Mitten im Tagungsbetrieb



Alle Aufnahmen: B. Dierich („Uhrmacherkunst“)

Lehrmeisters. Diese „Straffung der Lehre“ dient dem umfassenden Lehrprinzip, der miterstrebten menschlichen Förderung. Dabei ist die Unterstützung und Zusammenarbeit des Elternhauses mit dem Lehrmeister unerlässlich. Die Erziehung zu Sauberkeit, Ordnung, Pünktlichkeit ist auch von Erfolg für den inneren Menschen und somit auch für seine Arbeitsleistung. Von allen diesen Grundregeln her bestimmt sich der Ablauf des Arbeitstages, der in seiner Anlage und Durchführung dem Schwung und der Größe nationalsozialistischen Geistes entsprechen muß.

Professor Arnhold forderte für die Berufserziehung in verstärktem Maße Lehrpläne, Lehrbücher, Lehrgänge und Lehrmittel. Die beschlossene enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsfront wird das Berufserziehungswerk, das Reichshandwerksmeister Schramm in hervorragender Weise entwickelt hat, wesentlich fördern. Die Arbeitsfront versicherte durch Pg. Sehnert eine Förderung mit allen Mitteln und Erfahrungen der Arbeitsfront. Der Lehrling der Industrie aber wird nach dem Vorbild der handwerklichen Lehre geschult werden. Wo es sich ermöglichen läßt, werden, um dem Lehrling Übungsmöglichkeiten im selbständigen Disponieren zu geben, „Scheinbetriebe“ errichtet, die dann miteinander ohne Risiko nach genauem Vorbild der Wirklichkeit arbeiten. In ihnen kann der Lehrling selbständig „einkaufen“, „finanziell disponieren“ usw. und sich ohne Gefahr praktisch-kaufmännisch bewähren, um allen später an ihn gestellten kaufmännischen Anforderungen gewachsen zu sein. Auch diese Arbeiten am „Sandkasten des Handwerks“ wird Professor Arnhold vom Reichswirtschaftsministerium aus in jeder Weise unterstützen. Eine auf so breiter und planvoller Grundlage gedeihende Handwerksausbildung muß die Zukunft des deutschen Handwerks garantieren.

Als Ausklang der Tagung überbrachte Reichshandwerksmeister Schramm die Grüße und besten Wünsche des Führers und des Ehrenmeisters des deutschen Handwerks, Reichsmarschall Göring.

(Des beschränkten Raumes wegen müssen wir leider auf die Wiedergabe der weiteren Tagungsvorträge verzichten.)
Bernhard Dierich.

Einkommensänderung und Altersversorgung
Unser Nachwuchs und seine Altersversorgung

(Schluß)

Will der Handwerker seine Altersversorgung nicht durch Beitritt zur Angestelltenversicherung regeln, sondern durch einen privaten Lebensversicherungsabschluß, oder will er sich von der halben Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung befreien, so erreicht er dies, wenn er mit einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungs-Unternehmung einen Versicherungsvertrag abschließt, der die Auszahlung der Versicherungssumme für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres, frühestens des 60. Lebensjahres, vorsieht. Der Handwerker ist voll versicherungsfrei, wenn und solange er für seine Lebensversicherung mindestens ebensoviel aufwendet, wie er zur Angestelltenversicherung zu zahlen hätte. Ist der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 5000 RM beträgt und daß etwaige Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

Will der Handwerker sich von der halben Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung befreien, so muß er einen entsprechenden Antrag bei der Angestelltenversicherung stellen. Solange er halb soviel für die Lebensversicherung aufwendet, wie er zur Angestelltenversicherung zu zahlen hätte, wird er von der halben Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung befreit. In diesem Falle ist bei einer Lebensversicherung, die auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet ist, eine Mindest-Versicherungssumme von 2500 RM erforderlich. Auch müssen etwaige Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden. Auf die Erhöhung der Versicherungsleistung durch die Gewinnanteile kann dann verzichtet werden, wenn die Versicherungssumme mindestens 10 000 RM beträgt. Das gilt sowohl für die volle Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht als auch für die halbe Befreiung.

Die Lebensversicherung, die zur Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung dienen soll, muß spätestens in dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen wird, wenn nicht für eine Zwischenzeit eine Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung entstehen soll.

Ist der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung einer Rente gerichtet, so können Versicherungsfreiheit und Halbversicherung auf ihn nur gestützt werden, wenn für die Witve mindestens fünf Zehntel und für jede Waise mindestens vier Zehntel der dem Handwerker selbst zustehenden Rente und die Gewährung der Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zugesichert wird. Die Renten der Hinterbliebenen brauchen zusammen die Rente des Handwerkers nicht zu übersteigen.

Auf die übrigen für den Versicherungsvertrag maßgebenden Bestimmungen wird der Handwerker in jedem Falle von den Versicherungsunternehmen hingewiesen werden. Es ist lediglich erforderlich

